

Ein Grossteil der Arbeit des Migrationsamtes besteht in der in der Bearbeitung von Gesuchen um Familiennachzug von AusländerInnen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wie auch SchweizerInnen für ihre ausländischen Kinder.

Die Bewilligungserteilung zwecks Verbleib bei der Familie ist an verschiedenste Bedingungen geknüpft, es müssen eine Vielzahl von Dokumenten eingereicht werden, welche auf ihre Richtigkeit überprüft werden müssen, insbesondere Geburtsurkunden. Das Bundesamt für Migration (BFM) erlaubt in seiner Weisung Nr. 212.1/2005-01242/04 vom 1. Dezember 2005 DNA-Tests, wenn die Echtheit von Dokumenten angezweifelt wird und die Verhältnismässigkeit einen derartigen Test zulässt. Es wird eine Liste von Ländern angeführt, bei denen ein derartiger Test angeordnet werden kann.

Auf nationaler Ebene wird die Einführung von flächendeckenden DNA-Tests diskutiert, ein Beschluss wurde bis anhin noch nicht gefasst. Es existiert somit bis heute keine gesetzliche Grundlage für die Anordnung von DNA-Tests in ausländerrechtlichen Verfahren.

Trotzdem gibt es in Basel nun immer wieder Fälle, in denen das Migrationsamt von den gesuchstellenden Personen einen DNA-Test zum Nachweis des Kindsverhältnisses verlangt. Dies auch bei Fällen aus Ländern, welche nicht auf der obgenannten Liste des BFM ausgeführt sind. Mit der Aufforderung der Einreichung eines DNA-Testresultats erfolgt der Hinweis, dass, wenn man sich diesem Test nicht unterziehen werde, das Migrationsamt davon ausgeht, dass das Gesuch um Familiennachzug hinfällig werde.

DNA-Tests sind kostspielig. Der Test muss beim Institut für Rechtsmedizin gemacht werden, der Preis beläuft sich auf ca. CHF 1'000. Diese Kosten müssen von der gesuchstellenden Person übernommen werden. Ein teurer Preis für die Feststellung eines anhand ausländischer amtlicher Urkunden bereits nachgewiesenen Tatsache, nämlich des Verwandtschaftsverhältnisses zur nachziehenden Person. Für Familien, welche knapp am Existenzminimum leben, eine sehr hohe Ausgabe, die nicht einfach zu bewerkstelligen ist und im Einzelfall zur Verschuldung führen kann.

Ich bitte den Regierungsrat daher um Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1. Aufgrund welcher gesetzlicher Grundlage werden vom Migrationsamt DNA-Tests angeordnet?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob in einzelnen Fällen ein DNA-Test verlangt wird?
3. Wer (Sachbearbeiter, Abteilungsleiter, Bundesamt für Migration etc.) entscheidet im Einzelfall, ob ein DNA-Test gemacht werden muss?
4. Was passiert mit dem Gesuch, wenn ein DNA-Test von einer gesuchstellenden Person verweigert wird? Was passiert in Fällen, in denen die gesuchstellende Person finanziell nicht in der Lage ist, einen derartigen Test zu finanzieren?
5. Wer übernimmt die Kosten des DNA-Tests, insbesondere wenn sich die bereits aus den amtlich beglaubigten Dokumenten geltend gemachte Vaterschaft oder Mutterschaft bestätigt?
6. Wie wird sichergestellt, dass DNA-Tests nicht willkürlich verlangt werden? Gibt es eine amtsinterne Weisung, welche die Anwendung von DNA-Tests regelt?
7. Was passiert mit den Daten des DNA-Tests? Werden sie vernichtet, werden sie anderen Ämtern zur Verfügung gestellt, werden sie archiviert und bearbeitet?

Ursula Metzger Junco P.